

## Merkblatt zur Einreichung von Remonstrationen

### 1. Frist:

Die Frist beträgt zwei Wochen ab Rückgabe der Arbeiten, es sei denn es findet eine angekündigte Besprechung statt. Dann starten die zwei Wochen ab Besprechung. Diese Frist gilt unabhängig von der tatsächlichen Abholung und auch unabhängig davon, ob die Ausgabe in der vorlesungsfreien Zeit oder während der laufenden Vorlesungszeit stattfindet.

Die Remonstrationsfrist bei Zwischenprüfungen (2 Wochen) richtet sich nach § 8 II ZwPO.

### 2. Formalien:

a) Die Remonstrationsform soll Name, Matrikelnummer, Fachsemester sowie Kontaktdaten (Adresse und Email-Adresse), sowie eine kurze Begründung (nicht über zwei normal beschriebene Seiten) enthalten.

b) Die Remonstrationsform ist schriftlich (nicht elektronisch) am Lehrstuhl einzureichen. Die Originalarbeit ist mit einzureichen.

### 3. Inhalt:

Inhaltlich sind nur Fehler des Korrektors remonstrationsfähig. Die behaupteten Korrekturmängel müssen präzise bezeichnet werden. Pauschale Kritik oder der allgemein geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügt nicht. Sachfremdes (drohende Exmatrikulation, persönliche Lebensumstände etc.) stellt keine tragfähige Begründung dar.

